

Kurzzeitpflegevertrag

Zwischen

Wohnen & Pflege „Im Sonnengarten“
Hettingerstrasse 3, 74722 Buchen

vertreten durch Laukenmann Nicola
-Einrichtungsleitung-

(in folgendem kurz „Heim“ genannt)

und

Frau/Herrn

(in folgendem kurz „Gast“* genannt)

vertreten durch:

wird folgender Vertrag mit Wirkung zum _____ geschlossen.

Einleitung

Die Sonnengarten-Stiftung Tannhausen führt das Haus als Dienstleistungsbetrieb unter Wahrung der Würde des Gastes. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen des Gastes orientierte Gestaltung der Pflege.

Das Heim ist durch einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen gemäß §§ 72, 73 SGB XI zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatz- und Entgeltvereinbarungen mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern sowie die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI sind für das Heim verbindlich und können vom Gast in der Einrichtung eingesehen werden.

Mit dem Ziel, eine bewohnergerechte Versorgung und Pflege zu gewährleisten, werden die nachfolgenden Rechte und Pflichten zwischen dem Heim und dem Gast vereinbart, der vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI im Rahmen der Kurzzeitpflege in Anspruch nimmt.

* mit „Gast“ ist sowohl die Männlichkeits- als auch die Weiblichkeitsform erfasst.

Zwischen _____ der Sonnengarten- Stiftung Tannhausen

als Träger der Einrichtung Wohnen & Pflege „Im Sonnengarten“,
vertreten durch die Einrichtungsleitung Frau Laukenmann Nicola
- im Weiteren „Heim“ genannt -

und Frau/Herrn

wohnhaft in:

gegebenenfalls vertreten durch:

- im Weiteren „Gast“ genannt -

wird Folgendes vereinbart:

1. Die Aufnahme in das Heim erfolgt am
 auf unbestimmte Zeit. befristet bis zum _____ .

2. Das Heim überlässt dem Gast das Zimmer Nr. _____
Das Zimmer hat eine Wohnfläche _____ qm² und befindet sich auf der
Wohn- und Pflegegruppe _____

Das Zimmer ist wie folgt ausgestattet:

- Bad mit Waschbecken, Toilette und Dusche
- Hausnotrufanlage
- Telefonanschluss (möglich)
- Fernsehanschluss
- teilmöbliert mit Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Stühle, Tisch

Der Gast hat darüber hinaus das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen des Heimes (Aufenthaltsräume, Garten, Therapieräume, ...)

3. Inhalt und Umfang der Pflegeleistungen richten sich nach dem bei dem Gast notwendigen Maßnahmen; maßgebend hierfür ist

entsprechend der vom MDK festgestellten Pflegestufe _____ .

abweichend von der Pflegestufe _____ die nach der gemeinsamen Beurteilung durch MDK und Pflegeleitung des Heims zugeordnete Pflegeklasse _____.

mangels Einstufung durch den MDK die vereinbarte Pflegeklasse _____.

4. Das tägliche Gesamtheimentgelt beträgt derzeit _____ Euro.

5. Der Gast benennt folgende Person/-en als Ansprechpartner:

(Name, Adresse, Telefon) _____

6. Vertragsgrundlage sind die beigefügten vorvertraglichen Informationen.
Abweichend von
diesen gilt folgendes: _____

7. Im Übrigen gelten die auf den folgenden Seiten abgedruckten Regelungen.

Ort, Datum: _____

Heimleitung des Heims

Gast bzw. vertretende Person

Regelungen zum Wohn- und Betreuungsvertrag der Einrichtung Wohnen- & Pflege „Im Sonnengarten“

§ 1 Zulassung durch Versorgungsvertrag

(1) Das Heim wurde durch den Abschluss eines Versorgungsvertrags mit den Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen entsprechend den Bestimmungen des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) und des „Rahmenvertrags für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg“ zugelassen.

(2) Der Versorgungsvertrag und der „Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg“ sind verbindlich und können bei der Verwaltung des Heims eingesehen werden.

§ 2 Leistungsbeschreibung

Für die Beschreibung von Art, Inhalt und Umfang der Leistungen des Heims gelten die diesem Vertrag beigefügten vorvertraglichen Informationen.

§ 3 Wohnraum

(1) Das Zimmer wird zu Beginn des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Das Heim darf notwendige Instandhaltungsmaßnahmen ohne Zustimmung des Gastes nach angemessener Vorankündigung vornehmen und zu diesem Zweck das Zimmer betreten. Das Heim führt sämtliche Reparaturen des Zimmers und seiner Ausstattung auf eigene Kosten durch, soweit die Reparaturen auf normale Abnutzung zurückzuführen sind und nicht die von dem Gast eingebrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände betreffen.

(2) Der Gast verpflichtet sich, sein Zimmer und die zur allgemeinen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen des Heims schonend und pfleglich zu benutzen und zu behandeln. Bei übermäßiger Abnutzung des Zimmers kann das Heim die für Reparaturen entstandenen Kosten von dem Gast verlangen.

(3) Der Gast erhält bei der Aufnahme auf Wunsch einen Haus- und Zimmerschlüssel. Die Anfertigung zusätzlicher Schlüssel ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Heims gestattet. Wird ein Schlüssel gebrauchsunfähig oder geht er verloren, ist dies dem Heim unverzüglich mitzuteilen. Ein gebrauchsunfähiger Schlüssel ist gleichzeitig dem Heim auszuhändigen. Bei schuldhaftem Verlust eines Schlüssels ist der Gast verpflichtet, auf Verlangen des Heims die Kosten für die Auswechslung der entsprechenden Schlösser bzw. einer Schließanlage und auch die Kosten für den Austausch der Schlüssel zu übernehmen, sofern der Gast nicht nachweisen kann, dass Missbrauch ausgeschlossen ist. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser oder sonstige Schließmöglichkeiten dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

(4) Die Überlassung des Zimmers an Dritte ist ausgeschlossen. Eine Aufnahme Dritter in das Zimmer ist nur in besonderen Ausnahmefällen mit schriftlicher Zustimmung des Heims möglich.

(5) Das Heim erbringt die regelmäßig zu den mietrechtlichen Betriebskosten zählenden Leistungen, insbesondere die Versorgung mit Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser und die Entsorgung von Abwasser und Müll.

§ 4 Gesamtheimentgelt und seine Bestandteile, Zahlungsmodalitäten

(1) Für die Berechnung des täglichen Gesamtheimentgelts gilt folgende Tabelle:

	Stufe 0-K	Stufe 0-G	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Härtefall
Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen	21,80 €	34,20 €	45,50 €	59,00 €	76,00 €	85,20 €
In der Pflegevergütung Enthaltene Ausbildungsumlage	0,90 €	0,90 €	0,90 €	0,90 €	0,90 €	0,90 €
Entgelt für Unterkunft	11,- €	11,- €	11,- €	11,- €	11,- €	11,- €
Entgelt für Verpflegung	9,- €	9,- €	9,- €	9,- €	9,- €	9,- €
Investitionskosten umgebauter Bereich	9,28 €	9,28 €	9,28 €	9,28 €	9,28 €	9,28 €
Investitionskosten nicht umgebauter Bereich	4,75 €	4,75 €	4,75 €	4,75 €	4,75 €	4,75 €
tgl. Pflegesatz umgebauter Bereich	51,98 €	64,38 €	75,68 €	89,18 €	106,18 €	115,38 €
tgl. Pflegesatz nicht umgebauter Bereich	47,45 €	59,85 €	71,15 €	84,65 €	101,65 €	110,85 €

Da die Investitionskosten des Heims mit staatlichen Mitteln gefördert wurden, ist die Berechnung der Investitionskosten gemäß § 82 Absatz 3 SGB XI auf Antrag des Heims von der zuständigen Landesbehörde genehmigt worden.

Da die Investitionskosten des Heims nicht staatlich gefördert wurden, hat das Heim die Investitionskostenberechnung nach § 82 Absatz 4 SGB XI der zuständigen Behörde mitgeteilt. Die in diesem Fall ggf. notwendigen Vereinbarungen mit dem zuständigen Sozialhilfeträger über die Investitionskosten liegen vor.

(2) Das Gesamtheimentgelt und seine Bestandteile richten sich nach den Vereinbarungen, die zwischen den Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) und dem Heim nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des SGB XII getroffen wurden und zukünftig getroffen werden. Der Gast oder eine von ihm beauftragte Person können die jeweils gültigen Vereinbarungen bei der Verwaltung des Heims einsehen.

(3) Die Entgelte sind, soweit sie von dem Gast zu entrichten sind und nicht von einer Pflegekasse oder einem Sozialhilfeträger übernommen werden, wie auf der Rechnung ausgewiesen, zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das Konto Nr. 700 533 3 bei der Sparkasse Neckartal-Odenwald (BLZ 674 500 48) oder - soweit eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilt wurde - durch Bankeinzug.

(4) Entsteht durch Kündigung oder Tod des Gastes ein Kostenerstattungsanspruch des Gastes oder der Erben gegenüber dem Heim, ist der Betrag sechs Wochen nach Kündigung oder Tod fällig, frühestens aber nach Räumung des Zimmers. Erfolgt nach Kündigung oder Tod des Gastes eine auf die Zeit des Heimaufenthalts rückwirkende Höherstufung bezüglich der Pflegebedürftigkeit, kann das Heim

daraus sich ergebende Zahlungsansprüche gegenüber dem Gast oder dem Nachlass geltend machen.

§ 5 Abwesenheitsvergütung

(1) Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage an, werden die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie die Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung vom ersten Tag der Abwesenheit an auf jeweils 75 % reduziert. Der Investitionskostenbetrag wird in vollem Umfang weiter berechnet.

(2) Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

§ 6 Veränderung der Betreuungs- bzw. Pflegebedürftigkeit

(1) Wird der Gast aufgrund des erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarfs in eine höhere Pflegestufe eingestuft, ist das Heim berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem Gast den jeweils vereinbarten Pflegesatz für die höhere Pflegestufe zu verlangen. Ist die Zuordnung zu einer anderen als der bisherigen Pflegeklasse notwendig oder ausreichend, so kann das Heim den Vertrag, insbesondere die Pflege- und Betreuungsleistungen und die Pflegevergütung durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Gast entsprechend anpassen. In der Erklärung sind die bisherigen und die künftigen Leistungen sowie die dafür zu entrichtenden Entgelte einander gegenüberzustellen und die Änderungen zu begründen.

(2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Gast aufgrund der Entwicklung seines Zustands einer höheren Pflegestufe und damit auch einer höheren Pflegeklasse zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung des Heims verpflichtet, bei der zuständigen Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung wird vom Heim begründet und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zugeleitet.

Kommt der Gast dieser Verpflichtung zur Beantragung einer höheren Pflegestufe nicht nach, kann das Heim ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der schriftlichen Aufforderung vorläufig die der nächst höheren Pflegeklasse entsprechende Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen berechnen.

Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe bzw. Pflegeklasse vom MDK nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, zahlt das Heim den überzahlten Betrag zuzüglich 5 % Zinsen p.A. unverzüglich zurück.

§ 7 Rückgabe des Zimmers und der Schlüssel bei Vertragsende infolge Kündigung

(1) Bei einer Kündigung sind das Zimmer, geräumt von allen von dem Gast mitgebrachten persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen, sowie sämtliche dem Gast überlassene Schlüssel zurückzugeben.

(2) Bleiben nach Vertragsende und nach Auszug des Gasts persönliche Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenstände zurück, so kann das Heim diese Gegenstände auf Kosten des Gasts in einem anderen Raum einlagern.

(3) Werden die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Vertragsende und nach Auszug des Gasts abgeholt, kann das Heim diese Gegenstände durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person verwerten

lassen. Über den Erlös, die Kosten der Verwertung und die Kosten der Einlagerung wird gegenüber dem Gast abgerechnet. Bescheinigt die zur öffentlichen Versteigerung befugte Person schriftlich die Wertlosigkeit der Gegenstände, kann das Heim darüber wie ein Eigentümer verfügen.

§ 8 Beendigung des Kurzzeitpflegevertrags im Todesfall

(1) Im Falle des Todes des Gastes endet die Pflicht zur Zahlung des Gesamtheimentgelts mit dem Todestag.

(2) Das Heim benachrichtigt unverzüglich die von dem Gast schriftlich benannten Ansprechpersonen.

(3) Das Heim hat Arzneimittel des Bewohners primär den Angehörigen auf Verlangen auszuhändigen. Ist dies nicht der Fall, können diese nach eigenem Ermessen entweder einer Apotheke zur weiteren Verwendung oder zur Entsorgung übergeben oder selbst entsorgt werden. Betäubungsmittel müssen von der Einrichtung unter Zeugen vernichtet werden.

(4) Die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände des Gastes kann das Heim in einem gesonderten Raum einlagern. In diesem Fall hat es ein Verzeichnis der persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände zu erstellen, dessen Richtigkeit von zwei Personen mittels Unterschrift zu bestätigen ist.

(5) Die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände werden nach Wahl des Heims einer der von dem Gast benannten Ansprechpersonen auf entsprechende Aufforderung hin ausgehändigt.

(6) Für jeden Tag, an dem persönliche Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände im Zimmer des Gastes verbleiben oder in einem gesonderten Raum eingelagert werden, kann das Heim einen Betrag in Höhe von 75 % des Gesamtheimentgelt der jeweiligen am Todestag geltenden Pflegestufe berechnen.

(7) Werden die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung der von dem Gast schriftlich benannten Ansprechpersonen nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Todestag abgeholt, kann das Heim diese Gegenstände durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person verwerten lassen. Über den Erlös, die Kosten der Verwertung und die Kosten der Einlagerung wird gegenüber den Ansprechpersonen abgerechnet. Bescheinigt die zur öffentlichen Versteigerung befugte Person schriftlich die Wertlosigkeit der Gegenstände, kann das Heim darüber wie ein Eigentümer verfügen.

§ 9 Beratung und Beschwerde

Der Bewohner und seine Angehörigen können sich auch bei der Pflegekasse (Krankenkasse) oder bei anderen Beratungsstellen über Rechte und Pflichten der Bewohner beraten lassen. Die örtliche Heimaufsicht ist für alle Belange außerhalb des Vertragsrechts Ansprechpartner.

Adresse:

Landratsamt Neckar- Odenwald
Gesundheitswesen/ Heimaufsicht
Herr Dörr

Neckarelzer Strasse 7
747821 Mosbach
Tel.: 06261/ 84- 2441
E- Mail: Helmut.Doerr@neckar-odenwald-kreis.de

§ 10 Aufbewahrung von Wertsachen

(1) Der Gast wird auf die großen Risiken bei Einbringung von Wertsachen in ihr/sein Zimmer hingewiesen. Gegebenenfalls sollte der Gast dringend eine eigene Versicherung abschließen.

(2) Sollen durch das Heim Wertsachen aufbewahrt oder Geldbeträge verwaltet werden, bedarf dies einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

§ 11 Datenschutz

(1) Der Gast wird darauf hingewiesen, dass ihre/seine personenbezogenen Daten, soweit sie für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich sind, gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

(2) Das Heim verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Daten des Gastes. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, soweit es für die Vertragserfüllung notwendig ist.

(3) Der Gast erhält auf Wunsch Mitteilung, welche personenbezogenen Daten in welcher Form gespeichert werden. Außerdem hat der Gast oder eine von ihm benannte Person das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags müssen schriftlich dokumentiert und von beiden Vertragsparteien mittels Unterschrift bestätigt werden.

(2) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags hat auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Gleiches gilt, sofern der Vertrag lückenhaft sein sollte.